

## **Leitlinien zu den Hausaufgaben Goldberg-Gymnasium Sindelfingen**

Beschluss der GLK vom 30.6.1994, modifiziert am 13.10.1999/8.12.99/16.12.99 (Schulkonferenz) / 24.01.2000

Beschlossene Änderungen GLK und Schulkonferenz Schuljahr Juli 2023

### **1. Funktion von Hausaufgaben**

1.1 Die Hausaufgaben sind eine wesentliche Ergänzung des Unterrichts; sie müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

1.2 Die Hausaufgaben können nachbereitenden Charakter haben (Übung, Vertiefung und Anwendung der von den Schüler:innen erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten) oder der Vorbereitung dienen.

1.3 Die Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht kontrolliert und besprochen.

### **2. Schwierigkeitsgrad**

Die Hausaufgaben müssen von durchschnittlich leistungsfähigen Schüler:innen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit (siehe 4.) gelöst werden können. Die Lehrkräfte können den Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben dem Leistungsvermögen der Einzelnen entsprechend differenzieren.

### **3. Arbeitsweise und Hilfsmittel bei Hausaufgaben**

Die Schüler:innen müssen mit den Arbeitsweisen und Hilfsmitteln, mit denen sie die Hausaufgaben bewältigen sollen, im Unterricht bekannt gemacht werden.

### **4. Zeitvorgaben**

Die Erteilung von Hausaufgaben wird von den Lehrkräften in den Klassen 5-9 mit einer Zeitangabe für ihre Erledigung versehen.

Der Gesamtumfang an schulischen Aufgaben – d.h. neben Hausaufgaben auch Vorbereitung von Klassenarbeiten und Tests sowie Vokabelwiederholung – soll dabei die folgenden durchschnittlichen Arbeitszeiten pro Werktag nicht überschreiten:

Klasse 5 und 6: 60 – 90 Minuten

Klasse 7 bis 9: 90 – 120 Minuten

In den Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 ist gleichfalls darauf zu achten, dass die Schüler:innen durch Hausaufgaben nicht unverhältnismäßig stark belastet werden.

Der Anteil der Nebenfächer an den angegebenen Arbeitszeiten ist insbesondere in der Unterstufe so gering wie möglich zu halten.

## **5. Hausaufgabenfreie Zeiten**

An Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5- 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben (Schulgesetz § 47, Abs. 5 Nr. 2 (4))

Vom Tag vor einem gesetzlichen Feiertag auf den Tag danach werden keine Hausaufgaben erteilt. Jedoch können Hausaufgaben über das Wochenende, also von Freitag auf Montag, gegeben werden. Über Ferien sollen in der Regel keine Hausaufgaben erteilt werden.

Ist ein/e Schüler:in kurzfristig erkrankt, so obliegt es ihr, sich über die während seiner/ihrer Abwesenheit zu erledigenden Hausaufgaben zu informieren und sie in angemessener Zeit nachzuholen.

## **6. Zuständigkeit**

Wenn trotz Rücksprache mit den Fachlehrkräften noch Schwierigkeiten auftreten, ist es die Aufgabe der Klassenlehrer:innen, für eine Koordinierung dieser Leitlinien zu sorgen.